

Fragen und Antworten zur PZN auf dem Rezept

Seit dem 1. April 2018 sollen Ärzte bei ihren Verordnungen zum Arzneimittelnamen zusätzlich die PZN angeben. Die Praxis zeigt, dass sich aus dieser Vorgabe, die eigentlich Nachfragen an die Arztpraxen verringern und unklare Verordnungen verhindern soll, häufig Probleme ergeben. Nachfolgend finden Sie die häufigsten Fragen zu diesem Thema sowie Tipps zur Problemlösung.

Worauf basiert die Vorgabe, dass Ärzte die PZN auf das Rezept drucken sollen?

Mit dem Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz aus dem Jahr 2006 wurden unter anderem Änderungen für die von Ärzten verwendete Ordnungssoftware festgelegt, die die Arzneimittelsicherheit steigern sollen. So müssen Ärzte beispielsweise seit dem 1. April 2018 ihre Software monatlich aktualisieren.

- Seit diesem Stichtag gilt auch die Vorgabe, dass Ärzte bei der Verordnung auch die PZN auf das Rezept drucken sollen. Dem Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Ordnungssoftware/Arzneimitteldatenbanken (Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte) ist folgendes zu entnehmen: „Auf Rezepten dürfen nur Produkt- bzw. Wirkstoffbezeichnung, Wirkstärke, Darreichungsform, Packungsgröße und ggf. Normgröße angegeben werden. Die gleichzeitige Angabe von Packungsgröße und Normgröße ist zulässig. Soweit verfügbar, ist die PZN anzugeben.“

Was verspricht man sich von der automatischen Angabe der PZN?

Dazu heißt es in den Praxisnachrichten der KBV vom 22. März 2018: „Unklaren Verordnungen wird ab April dadurch vorgebeugt, dass die Software die Pharmazentralnummer der verordneten Arzneimittel automatisch auf das Rezept druckt. Mögliche Fehlinterpretationen durch den Apotheker sowie zeitaufwendige Rückfragen an die Arztpraxis werden hierdurch zukünftig deutlich reduziert.“

Was ist zu tun, wenn die aufgedruckte PZN nicht zum verordneten Arzneimittel passt?

- Bei der Rezeptbelieferung sollte immer geprüft werden, ob die PZN auf dem Rezept zum verordneten Arzneimittel passt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine „unklare Verordnung“ und der Fehler ist gemäß § 17 Abs. 5 ApBetrO in Rücksprache mit dem Arzt zu klären und das Ergebnis auf dem Rezept zu dokumentieren und abzuzeichnen.

Was ist zu tun, wenn eine PZN verordnet ist, die nicht erstattungsfähig ist?

Ist eine nicht erstattungsfähige Packungsgröße, beispielsweise eine Jumbopackung, mit PZN verordnet, ist der Arzt in Rücksprache darüber zu informieren. Das Ergebnis ist auf dem Rezept zu dokumentieren und abzuzeichnen. Die Angabe der PZN kann die Abgabe einer nicht erstattungsfähigen Arzneimittelpackung nicht legitimieren.

Dürfen Rezepte ohne PZN beliefert werden?

Die Vorgabe, die PZN auf das Rezept zu drucken, richtet sich an die Ärzte. Bislang ist weder in den gültigen Arzneimittellieferverträgen noch in der AMVV eine Prüfpflicht für Apotheken vorgesehen; somit muss eine fehlende PZN auch nicht nachträglich ergänzt werden. Handlungsbedarf besteht allerdings in den oben genannten Fällen, wenn die PZN nicht zum verordneten Arzneimittel passt. Auch reine Wirkstoffverordnungen sind weiterhin möglich – hier ist die Angabe einer PZN natürlich nicht möglich.

Fortsetzung ►

Darf ein Rezept beliefert werden, auf dem ausschließlich eine PZN angegeben ist?

Die alleinige Angabe einer PZN deckt nicht die Vorgaben der AMVV. Dort ist in § 2 vorgeschrieben, welche Angaben auf einem Rezept gemacht werden müssen. Dazu gehören unter anderem die Bezeichnung des Fertigarzneimittels oder des Wirkstoffes einschließlich der Stärke und die Darreichungsform, soweit sich dies nicht durch die Bezeichnung des Arzneimittels ergibt, sowie die abzugebende Menge des verschriebenen Arzneimittels.

Ist das Arzneimittel, sofern Verordnungszeile und PZN übereinstimmen, bevorzugt abzugeben?

Sind alle PZN korrekt auf der Verordnung angegeben, bedeutet dies jedoch nicht, dass nun alle angegebenen PZN gleichsam den Status eines Aut-idem-Kreuzes haben und quasi in jedem Fall vorrangig abzugeben sind. Alle bisherigen Abgabevorschriften sind natürlich weiterhin zu beachten. Daher stimmen bei der Rezeptabrechnung/-kontrolle in der Apotheke die abgegebenen PZN auch nicht zwangsläufig immer mit den ärztlich verordneten PZN überein.

Stimmt es, dass nur Aut-idem-Verordnungen eine PZN erfordern?

Nein. Es ist aber ein weit verbreiteter Irrtum, dass die PZN – wie früher – nur bei Verordnungszeilen mit Aut-idem-Kreuz erforderlich ist. Jede Verordnungszeile bzw. jedes verordnete Mittel muss mit einer PZN gekennzeichnet sein, unabhängig von einem Aut-idem-Kreuz.

Das Wichtigste in Kürze

- Ist eine PZN vergeben, muss diese von der Arztpraxis auch für jede Verordnungszeile auf die Verordnung gedruckt werden.
- Dies ist keine unverbindliche „Empfehlung“ für die Arztpraxen, sondern eine gesetzlich bedingte Verpflichtung, die seit dem 1. April 2018 gilt.
- Für die Apotheke gibt es derzeit keine diesbezügliche Kontroll- oder Prüfpflicht. Auch unter den Bedingungen für ein „ordnungsgemäßes Rezept“ ist in den Versorgungsverträgen die PZN nicht aufgeführt.
- Eine aufgedruckte PZN bedeutet nicht: „Austauschverbot“! Die Apotheke muss gegebenenfalls auch weiterhin gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften substituieren.
- Lediglich bei nicht übereinstimmender PZN mit dem Verordnungstext trifft die Apotheke eine Pflicht zur Rücksprache und Abklärung vor der Abgabe des Arzneimittels. Ob sich die Meinung durchsetzt, dass der Verordnungstext in solchen Fällen vorrangig ist, wird die Zukunft zeigen. Bis dahin empfiehlt sich retaxvorbeugend die klärende Rücksprache gemäß § 17 (5) ApBetrO.